



Verfassungsgerichtshof
Eingelengt am 3 fach, mit jez Beilagen
Vollmacht

A 4/55
1

An den Verfassungsgerichtshof,

Postaufgabe: 7. 6. 55
Wien I.,
Judenplatz 11

Klagende Partei: Dr. Herbert EGGSTAIN, Rechtsanwalt,
Wien I., Elisabethstrasse 15.

Rechtsanwalt
Dr. Herbert Eggstain
Wien I., Elisabethstraße 15
A 59-4-55 A 30-0-59

Beklagte Partei: REPUBLIK ÖSTERREICH, Bundesministerium
für Finanzen, z.H. der Finanzprokurator,
Wien I., Rosenbursenstrasse 1.

wegen S 6.500.-- s.A.

K l a g e

gemäß Art.137 des Bundesverfassungsgesetzes 1929 in
der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
barkeits Novelle 1946 vom 9.10.1946, BGBl. Nr.211
und der §§ 37 ff des VerfGG. 1953.

dreifach
1 Rubrik

1.)

Mit Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 30.5.1952, 9 P 171/52, wurde der Kläger zum Kurator für den verschollenen Reichskanzler Adolf HITLER bestellt. Mit Beschluß des Landesgerichtes für SAS Wien vom 22.5.1953 wurde über Rekurs der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator die Belohnung des Klägers als Kurator einschließlich seiner Barauslagen mit S 6.500.-- bestimmt. Dieser Beschluß ist in Rechtskraft erwachsen.

Beweis: der Akt 9 P 171/52 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.

2.)

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 2.10.1953 wurde der Anspruch des Klägers in der vom zuständigen Gerichte bestimmten Höhe von S 6.500.-- als Forderung gegen das verfallene Vermögen Adolf HITLER's im Sinne des VwVG 1947 anerkannt. Im gleichen Beschlusse wurde gesagt, daß eine Realisierung der anerkannten Forderung erst nach Verwertung des vorhandenen Vermögens und nach Maßgabe des Verwertungserlöses möglich ist.

Beweis: der Akt 154.244/44-32/53 des Bundesministeriums für Finanzen Wien I., Ballhausplatz 1.

3.)

Das verfallene Vermögen des Adolf HITLER besteht aus einem im internationalen Kunsthandel mit 1.000.000.- Dollar geschätztem Gemälde des holländischen Meisters Vermeer von dem Bild "Der Künstler in seinem Atelier". Dieses Bild wurde mittlerweile von der Republik Österreich auf Grund des Vermögensverfalles in ihr Eigentum übernommen, und in zahlreichen Ausstellungen gegen Entgelt gezeigt. Die Republik Österreich hat offenbar gar nicht die Absicht, dieses Bild zu verkaufen, sondern hat es dem Bestand der staatseigenen Kunstschatze eingegliedert.

Beweis: der Akt wie oben.

4.)

Die Republik Österreich hat zweifelsfrei durch den Verfall des Bildes einen sehr erheblichen Vermögenszuwachs erfahren und verweigert mir trotzdem hartnäckig die Zahlung des längst fälligen Betrages an Kuratorskosten.

Der Standpunkt der Republik, das Bild in absehbarer Zeit nicht zu verkaufen und die darauf lastenden Kosten daher auch nicht zu bezahlen, widerspricht nicht nur den in jeder Gemeinschaft bestehenden natürlichen Rechtsbestimmungen, sondern auch den fundamentalen Grundsätzen der Österreichischen Rechtsordnung.

Nach § 21 VwVfG ist für die Durchsetzung des Borgehrens auf Zahlung klagsgegenständlichen Betrages der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Gleichfalls kann die Durchsetzung der Einbringlichmachung im Verwaltungsverfahren nicht erfolgen. Es liegt daher die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Sinne der Bestimmung des Art. 137 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 1946 vom 9.10.1946 BGGl.Nr.212 in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnittes A beinhaltend die §§ 37 ff des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vor.

Ich beantrage daher die Erlassung nachstehenden

U r t e i l s :

Die Republik Österreich ist schuldig, dem Kläger Dr. Herbert EGGSTAIN, Rechtsanwalt in Wien I., Elisabethstrasse 15, nach Massgabe der Vermögenswerte des verfallenen Vermögens Adolf HITLER's, den Betrag von S 6.500.-- samt 4% Zinsen seit dem Klagstage und die Kosten dieses Rechtsstreites zu bezahlen.

Dr. Herbert EGGSTAIN.

Wien, am 2. Juni 1955.

I. Fragebogen

für die Ausstellung eines Armenrechtszeugnisses über die Vermögen-, Einkommen-, Erwerbs- und Familienverhältnisse:

de **F Gertrude Czernin-Morzin**

in **Kitzbühel, Haus Waldschütz**

zum Zwecke der **Erlangung des Armenrechtes** in der Rechtssache

gegen **Czernin-Morzin Jaromir**

wegen **Ehescheidung**

1. Alter **33 Jahre**

2. Stand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet) **verheiratet**

3. Religion **röm.kath.**

4. Beruf oder Beschäftigung **Hausfrau**

5. Hat eine Wohnung (und ein Geschäftslokal) inne, bestehend aus
Küche, 3 Zimmer, Bad

6. Zahlt Mietzins (Afermiete, Bettgeld) **S 800.-- (wird durch Verwandte aufgebracht)**

7. Hält an Dienstpersonale (Arbeitskräften) **---**

8. Name und Alter des anderen Gattenteiles **Jaromir Czernin-Morzin, 47 Jahre**

9. Gesuchsteller hat für den Unterhalt nachstehender Personen zu sorgen, insbesondere

Name und Alter der erwerbsunfähigen Kinder **Bodo 13 Jahre, Beatrix 12 Jahre**
Helga 10 Jahre

10. Größe des Einkommens (nach Abzug der Steuern, Zinsen, Schulden, Regieauslagen und dgl.), allenfalls zu erwartendes Einkommen, Erbschaft, Vermögen etc.

11. Quelle des Einkommens (Grundbesitz, Gehalt oder Lohn, Betrieb eines Gewerbes oder einer sonstigen Beschäftigung, Forderungen, Sparkassezinsen, Renten, Ausgedinge, Unterstützung durch andere Personen, Pension, Provision, Gnadengabe, Pfründe, Stiftung usw.), allenfalls zu erwartendes Einkommen: S 1.100.-- monatlich

von Grotten

12. Vom Zeugniserwerber zu entrichtende direkte Steuern:

Der Zeugniserwerber (dessen gesetzlicher Vertreter) erklärt, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit vollständig entsprechen.

Kitzbüchel, am 2.6. 1955

Gertrude Bauer
Unterschrift oder Handzeichen des Zeugniserwerbers

Der unterzeichnete Hauseigentümer (Bevollmächtigte des Hauseigentümers) bestätigt die Richtigkeit der Angaben unter 5, 6 und 7.

....., am

II. Armenrechtszeugnis

Die Angaben des Fragebogens sind nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen

— nach den bekannten Verhältnissen des Zeugniswerbers — richtig.

Kitzbüchel, am 2.6. 1955

Der Bürgermeister:



I.A.:

Unterschrift

Wird bestätigt:

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Landratsamt

2. Juni 1955

am 19.....



[Handwritten signature]

Zl. 27328/55
3143

2X VI-1/5168/190

Betr.: < aus ON.190 >
z.Zl. 208.882-34/55

An das
Bm.f.Financen.

Die Prok. beehrt sich darauf hinzuweisen,
dass sie bereits mit Stellungnahme vom 18.5.1955,
Zl. 24619-6/55, die Gründe dargelegt hat, die zu
der Auffassung führen, dass die Einholung einer "Stel-
lungnahme" des Zeugen Hoffmann für das vorliegende
Verfahren keinerlei Wert hätte. Da sich die Prok.
somit gegen die Einholung dieser "Stellungnahme" an-
sich ausgesprochen hat, wird selbstverständlich auch
beantragt, den neuerlichen Antrag auf Gewährung einer
weiteren Frist für deren Vorlage abzuweisen.

~~s. Abf.:~~

Erl. zweifach
abfertigen!

| | |
|-----------------|------------|
| Rechnungsnummer | |
| Rechnungsdatum | 4. 6. 1955 |

3/6.55
9 Jul
bu-

früher
4. 6. 55

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5
TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

- S - Wien, den 13. Juni 1955

D

Handwritten notes at the top of the page, including "An das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung 34, Wien I." and "Ballhausplatz".

W i e n I.

Ballhausplatz
Betr.: Zl. 208.882.34/55. - Herstellung eines Gemäldes an Jaromir Cernin - Morzin.

Ich erstatte zu dem Schreiben des Bundesministeriums zu obiger Zahl vom 31.5.55 nachstehende

- A u s s a g e
- 1.) Aus der zitierten Stelle des Protokolls vom 7.12.54 (drittelster Absatz, Seite 7) kann wohl nicht entnommen werden, daß ich damit zum Ausdruck bringen wollte, überhaupt kein Interesse an einem Verkauf des Bildes nach dem Anschluss gehabt zu haben. Es geht daraus höchstens hervor, daß ich an dem Verkauf in Resava nicht sehr interessiert gewesen bin, was ja auch kein Wunder war, da ich nach dem Anschluss Österreichs zweifellos einen höheren Betrag für das Bild erzielt hätte.
 - 2.) Ich habe mich, wie bereits in einer früheren Eingabe angekündigt, mit Herrn Prof. Linich HOFFMANN ins Benehmen gesetzt und er mir unter dem Datum 31.5.55 einen Brief geschrieben, den ich beiliegend im Original Ministerium vorlege. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß Hitler das Bild auf jeden Fall haben wollte, womit bewiesen ist, daß für mich eben kein anderer Käufer in Frage kam und schon auf Grund der Person dieses Interessenten jeder Widerstandesinerseits gegen einen Verkauf an ihn als aussichtslos bezeichnet werden mußte.

Handwritten signature and notes at the bottom left of the page.

DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN VI, Koltschitzgasse 12/12
TEL U 43-4-54 / P. Sp. Kio. 122.106

Wien, den 12. Juni 1955 - 2 -

brauche wohl nicht näher auszuführen, in welche Lage ich gekommen wäre, wenn ich den Kaufabsichten Hitlers noch weiteren Widerstand geleistet hätte.

Es ist m.E. unwichtig, ob Herr Prof. Hoffmann über die Details des Verkaufsabschlusses informiert war, es erscheint allein erheblich der Umstand, daß Herr Prof. Hoffmann bezeugen kann, daß Hitler "so oder so" das Bild haben sollte.

II.

Zu der Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 26.093-6/55 v.27.5.55 ersatte ich folgende

Stellungnahme

Ich bin der Ansicht, daß eine Beischaftung der Akten des verstorbenen Herrn Dr. EGGER auf jeden Fall wichtig und aufschlußreich ist, da jede Überprüfung der Akten durch das Ministerium in einer anderen Richtung erfolgen müßte, als die Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer seinerzeit vor sich gegangen ist. Da Leistungsverzeichnis des Herrn Dr. Egger, welches z.Zt. dem Ministerium vorliegt, kann ja doch nur einen Auszug bilden und gibt ganz bestimmt über wesentliche Fragen keinen Aufschluss, bzw. müssen sich noch Unterlagen in den Akten finden, die in dem Leistungsverzeichnis gar nicht aufzuführen. Im Interesse der Wahrheitsfindung muß es daher sein, die offenbar sehr genauen Aufzeichnungen des Herrn Dr. Egger nicht nur auszugsweise zu Gesicht zu bekommen, sondern auch im Original, einschließlich aller diversen schriftlichen Eingaben usw. an Behörden und Gerichte. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Beischaftung dieser Aktenmaterials.

Dr. Alfred Kasamas
RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN VI, Koltschitzgasse 12/12
TEL U 43-4-54 / P. Sp. Kio. 122.106

Maurer

Beilage

Bundesministerium für Finanzen

Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 209.572-34/55

An

Herrn Jaromir Ozernin-Morzin,
zu Händen des Herrn Dr. Alfred Kasamas, Rechtsanwalt,

W i e n IV.,

Kolschitzkygasse 15/5

Sie haben seinerzeit eine Gegenüberstellung mit Herrn Min. Rat im Ruhestand, Dr. Hermann Habermann, beantragt, der seinerzeit beim Amte des Reichsstatthalters mit der Veräußerung des von Ihnen zur Rückstellung begehrten Bildes befaßt war.

Eine Einvernahme Dr. Habermanns ist infolge seines Gesundheitszustandes nur in Salzburg durchführbar.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, innerhalb einer Woche mitteilen zu wollen, ob dieser Antrag weiterhin aufrechterhalten wird.

Sie haben dem Bundesministerium für Finanzen trotz Aufforderung keine weitere Stellungnahme des Herrn Prof. Heinrich Hoffmann, München, vorgelegt, so daß nunmehr auch die von Ihnen selbst mit Zuschrift vom 23. Mai 1955 erbetene Frist von 2 Wochen verstrichen ist.

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt daher an, daß Sie auf die Vorlage einer derartigen Äußerung im Hinblick darauf, verzichten, daß der Genannte bereits am 20. Oktober 1951 im Rechtshilfeweg eingehend vernommen worden ist.

Sollten Sie weiters diesbezügliche Anträge stellen wollen, ersucht das Bundesministerium für Finanzen, diese ebenfalls innerhalb der vorerwähnten Frist von einer Woche nach Zustellung dieses Vorhaltes dem Bundesministerium für Finanzen in zweifacher Ausfertigung vorlegen zu wollen.

13. Juni 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Der W-1/5768/991

F i n a n z p r o k u r a t u r

22.6.55

| |
|-----------------------|
| Finanzprokuratur Wien |
| Eing. 15 JUNI 1955 |
| Bl. 29599 |

W i e n I., 345
Rosenbursenstraße 1

zur do. Zuschrift vom 3. Juni 1955, Zl. 27.328-6/55, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

27328

2. A.
76/6.55
9. Jül. / TUC

Eine allfällige Stellungnahme wolle ebenfalls innerhalb einer Woche von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden.

13. Juni 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. Klein', written in dark ink.

Bundesministerium für Finanzer
Wien I. Ballhausplatz 1

Zl. 210.075 - 34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.
Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien
vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

2.A. 25.6.55

20/6.55
Kil

Finanzprok. Wien
Eing. 16 JUN 1955
Blg. 30244

An die
Finanzprokurator,

W-1/5768/192 /3550

Wien I.,
Rosenbursenstraße 1

Der Vertreter des Rückstellungs- und Berufungswerbers in obiger Angelegenheit hat dem Bundesministerium für Finanzen den in Durchschrift beiliegenden Schriftsatz sowie das Original eines Briefes Professor Heinrich Hoffmanns vorgelegt, dessen Abschrift ebenfalls angeschlossen ist. Im Sinne dieses Antrages wird dem Verwahrer der Akten des verstorbenen Rechtsanwaltes Dr. Egger unter einem laut Beilage geschrieben.

Das Bundesministerium für Finanzen gibt hievon mit dem Ersuchen Kenntnis, eine allfällige Äußerung dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb Wochenfrist in doppelter Ausfertigung zukommen lassen zu wollen.

15. Juni 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

29599

6

Bundesministerium für Finanzen
Wien I. Ballhausplatz 1

Zl. 210.075 - 34/55

An

Herrn Dr. Ernst Schenk, Rechtsanwalt,

W i e n I.

Graben 12

Jaromir Czernin-Morzin hat am 20. Mai 1955 durch seinen Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Alfred Kasamas, den Antrag auf Beischaffung der aktenmäßigen Unterlagen für das Leistungsverzeichnis des verstorbenen Rechtsanwaltes Dr. Egger gestellt, welches im Akt Zl. 19 Cg 356/52 des Landesgerichtes für ZRS erliegt, und beigefügt, daß das beizuschaffende Aktenmaterial bei Ihnen anzufordern wäre.

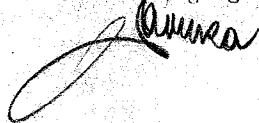
Dieser Antrag wurde am 13. Juni 1955 wiederholt.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht schon, ihn dieses Aktenmaterial unter Berufung auf obige no. Zahl zur Einsichtnahme übersenden zu wollen.

Der Antragsteller wird zu Händen seines obgenannten Vertreters unter einem aufgefordert, Ihnen seine ausdrückliche Zustimmung zur Ausfolgung dieses Aktenmaterials zu erklären, falls Sie dies für notwendig erachten.

15. Juni 1955
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die zwischen Gertrude Gräfin C z e r n i n - M o r z i n
und Jaromir Egon Rudolf Graf C z e r n i n - M o r z i n
beim Zivilstandesamt der Stadt Zürich geschlossene Ehe,
wird aus Verschulden des Beklagten Jaromir Egon Rudolf
Graf C z e r n i n - M o r z i n geschieden.

Der Beklagte ^{ist} und ~~Schuldige~~ ~~muß~~ der Klägerin binnen
14 Tagen, bei sonstigem Zwang, die Prozesskosten ersetzen.

Unter Vorlage des Armenrechtszeugnisses ersuche ich
um Erteilung des Armenrechtes für diesen Rechtsstreit.

Die Vornahme des Sühneversuches wird hiermit beantragt,
bzw. wolle derselbe wegen völliger Aussichtslosigkeit erlassen
werden.

Innsbruck, am 17.6.1955

Gertrude Gräfin Czernin-Morzin

1) der Klägerin wird das Armenrecht erteilt. -

2) Zugl. zur Veranlassung des Auftrages für

am 30.6. 1955. 9^h

Anton Brückner (Inhabler des Amtes)

eingelangt 22. Juni 1955
reingeschr.
verglichen
abgefertigt

J. 20/6 1955.

W. J. J. J.

RECHTSANWALT
DR. JOSEF FRAUWALLNER

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
INNSBRUCK, ERLERSTRASSE 1

TEL. 3115

TEL. 3115

VEREINIGTE EINLAUFSTELLE
des LANDES- und BEZIRKSGERICHTES
INNSBRUCK

8 Cg 331/55

Eingel. am 18. JUN. 1955..... Uhr

.....FACHBEILAGE
.....GKM.HALBSCHRIFTEN
A r m e n r e c h t !

An das

Landesgericht

Innsbruck

Klagende Partei: Gertrude Gräfin C z e r n i n - M o r z i n ,
Haushalt, Kitzbühel, Haus "Waldschütz"

durch:

Rechtsanwalt
Dr. Josef Frauwallner
Verteidiger in Strafsachen
Innsbruck
Erlersstraße

Beklagte Partei: Jaromir Egon Rudolf / C z e r n i n - M o r z i n ,
Kitzbühel, Haus "Waldschütz".

wegen: Ehescheidung.

K l a g e

Ich habe mit dem Beklagten, meinem Gatten, am 6. November 1951 vor dem Zivilstandesamt der Stadt Z ü r i c h die Ehe geschlossen.

B e w e i s : Trauungsschein.

Wir waren beide bereits vorher einmal verheiratet und wurden rechtskräftig geschieden.

Wir sind beide

österreichische Staatsbürger.

Unser letzter gemeinsamer Wohnsitz war und ist Kitzbühel.

Aus unserer Ehe sind 3 Kinder, der 15jhg. Bodo, die 12jhg. Beatrix und die 10 Jahre alte Helga entsprossen.

Durch das Verhalten des Beklagten wurde unsere Ehe schuldhafter Weise so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Der Beklagte unterlässt es einem Berufe nachzugehen, sodaß wir in größter Not zu leben gezwungen sind. Durch Eingehen von Schulden sind wir in große finanzielle Schwierigkeiten gekommen, so daß wir von Klagen und Exekutionen verfolgt wurden.

Diese großen finanziellen Schwierigkeiten haben auch zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen uns geführt. Der Beklagte hat mir gegenüber ein liebloses Wesen an den Tag gelegt und mich wiederholt beleidigt. Vor kurzem hat der Beklagte sogar die Hausgemeinschaft verlassen und ist zu seiner ersten Frau nach München gezogen. Mich selbst und die Kinder hat er ohne jede Mittel in Kitzbühel zurückgelassen.

B e w e i s: Die Exekutionsakten des BG. Kitzbühel, insbesondere E 1697/54, PV, weitere Beweise vorbehalten.

Ich beantrage die Fällung des

U r t e i l e s

Jaromir Graf Czernin-Morzin

dzt. München, Nicolausplatz 11

CZERNIN-MORZIN 20.VI.55.

IMPORT-EXPORT

MÜNCHEN-DARMSTADT

BANK-KONTO:
BANKHAUS SEILER & CO., MÜNCHEN
FILIALE DARMSTADT
KONTO NR. 13123

Sehr geehrter Herr Doktor Kasamas !

Meine älteste Schwester Vera v. Schuschnigg (Frau des ehem.österr.
Bundeskanzlers) ist für einige Wochen von Amerika hier in Europa und ich

habe sie heir in München, wo ich mich derzeit aufhalte, getroffen. Wie Sie
wissen war sie zusammen mit ihrem Mann jahrelang in den verschiedensten

Konzentrationslagern in Deutschland gesessen und hat da viele Menschen
getroffen, die heute wieder teils in sehr hohen Positionen stehen. Einige

dieser besucht sie jetzt auf ihrer Europareise, so z.B. hier in München
den bis vor zwei Jahren im Amte gewesenen bayrischen Justizminister:

Dr. Josef Müller, der heute noch, obwohl nicht mehr im Amt, sehr viel
zu sagen hat und viele Dinge einfach auf seine Anordnung heute noch promp

geschehen und erledigt werden. - Als ich sie heute traf, erzählte sie mir
dass sie gestern von ihm zum Essen eingeladen war, im übrigen steht sie

s ich sehr gut mit ihm und er ihr bei dieser Gelegenheit erzählte,
auch mit unseren österr. Politikern, was nach. Sie

sogar vor drei Tagen in dessen Auftrag hier einen hochpolitischen Vortra
in puncto "Deutsches Eigentum" gehalten hat. Wie er sagt arbeitet er mit

unseren Herren im besten kollegialen und persönlichem Einvernehmen.
Da nun meine Schwester davon weiss, dass ich noch immer meinen Bilderpro

führe, gab sie mir die Anregung, falls wir es brauchen, mich mit dem Her
Minister A.D. zusammensetzen um mit ihm meinen Fall zu besprechen, ihn

qua si als Berater heranzuziehen, um nicht gleich mit der Tür ins Haus
fallen, da er jetzt offiziell Wirtschaftsberater und Anwalt ist. Sie ist

der Meinung, nach allem was er ihr erzählt hat, dass er, natürlich nur
wir es benötigen, sich sofort der Sache annehmen würde, mit anderen Wor

sich persönlich mit Wien in Verbindung setzen würde, schon allein aus
Grunde weil ich ihr Bruder bin und uns vielleicht sehr von Nutzen sein

könnte. Nun will ich selbstständig, ohne Sie und Ihrer diesbezgl. Meinu
nichts tun und schreibe Ihnen deshalb sofort, mit der gleichzeitigen F:

was Sie dazu meinen, ob Sie es für notwendig halten, bezw, wenn ja, wi
wir die Sache angehen sollten etc. Das Entree habe ich telephonisch, a

in der Beziehung keine Schwierigkeit. Wenn Sie es für richtig halten,
weiss ja nicht wie weit die Angelegenheit in Wien steht, ob es nicht z

mässig wäre, wenn Sie mit mir zu dem Herrn gingen, oder aber mir genau

II

Direktiven, schriftlich, geben. - Es könnte ja wirklich der Fall sein, dass gerade dieser Zufall uns von grösstem Wert sein kann, zumal der Herr unsere Angelegenheit von einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachten würde, als in Wien es der Fall ist und er wie gesagt die allerbesten Beziehungen zu unserer Regierung haben soll. Er ist CDU. - gleichbedeutend mit ÖVP.

Bitte geben Sie mir sobald als möglich Antwort, so oder so.
Meine Adresse ist die obige.

Mit besten Grüßen,

Hochachtungsvoll

Handwritten notes in German:
Lieber Herr Heine
ich habe Ihre Briefe
bekommen und bin
sehr dankbar für
Ihre Hilfe.
Mit besten Grüßen
Heinrich Heine

ИКОУИЫЛЫТІ І
МОНСНЕН-СІ

ДАВМСТАДІ ІВ' 3003
ТЕГЕРОИ: МОНСНЕН ІВ' 33320
ТЕГЕРЪ: CODE MOSSE МОРЗИИЕХ' МОНСНЕН
КОИЛО ІВ' 13132
БНЕИ-МАИИ-ВАИК' ЕПАТЕ ДАВМСТАДІ
ВАИКНАУС ЗЕИГЕР & СО' МОНСНЕН
ВАИК-КОИТО:

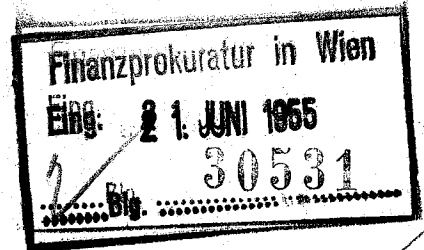
МОНСНЕН-ДАВМСТАДІ

ІМЪОБИ-ЕХЪОБИ

СЗЕВИИ-МОРЗИИ

RECHTSANWALT
DR. ALFRED KASAMAS
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5
TEL. U 43.4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

Wien, den 20.6.1955.



An die
Finanzprokuratur
zu Händen Herrn Dr. Weil
W i e n , I .

VI-1/5768/193 390
3594

Sehr geehrter Herr Doktor !

Herr Min.Rat Dr. Klein hat mich telephonisch ersucht,
ich möge Ihnen beiliegende zwei Schriftstücke auf kurzem
Wege zusenden, die irrtümlich vom Ministerium an mich ge-
schickt wurden. Ich komme diesem Ersuchen hiemit nach und
verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Kasamas

30244

6

Bundesministerium für Finanzen

Wien I., Balthausplatz 1

Zl. 210.501-34/1955

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

7. A.
25/6.55
9. 9. 11
VI-1, 5768/194
3715

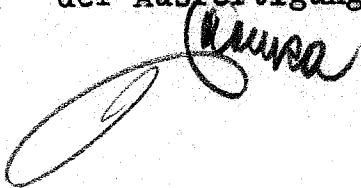
| |
|--------------------------|
| Finanzprokuratur in Wien |
| Eing. 24 JUNI 1955 |
| 31365 |
|Blg. |

An die
F i n a n z p r o k u r a t u r,

W i e n I.,
Rosenbursenstr. 1.

Die Finanzlandesdirektion Salzburg wird unter einem angewiesenen, in obiger Angelegenheit eine Gegenüberstellung zwischen dem Rückstellungswerber und Min.Rat i.R. Hermann Habermann anzubereitern und von dem Termin auch die Finanzprokuratur zu verständigen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



22. Juni 1955
Für den Bundesminister:
Dr. K l e i n

30577

6

Zl. 30531/55

VI-1/5168/193,192

3594

30244/55

3550

Betr.: < aus ON.192 >

z.Zl. 210.075-34/55

L. 2. 2. 1955

a)

An das
Bm.f.Finanzas.

Die Prok. gestattet sich darauf hinzuweisen, dass die in der ha. Äusserung vom 20.5.1955, Zl.24619-6/55, dargelegte Ansicht über die mangelnde Bedeutung des Zeugen Prof.Hoffmann durch seinen nun vorliegenden Brief vom 31.5. nur bestätigt wird, da darin in keiner Weise über die seinerzeitige Aussage des Zeugen in Salzburg hinausgegangen wird und der Zeuge keinen Aufschluss über die tatsächlichen Vorgänge, die allein für die Beurteilung der Entziehungsfrage massgeblich wären, geben kann.

s. Abf.:
E-1.a) 2fach
abfertigen

24. 6. 1955

Bezüglich der Einholung der Akten Dris.Egger darf auf die ha. Stellungnahme vom 26.5.1955, Zl.26093/6/55, verwiesen werden, wobei der darin eingenommene Standpunkt nach wie vor aufrecht bleibt.

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin

Herrn

Dr.Alfred Kasamas, Rechtsanwalt

Portofrei!

in Wien IV., Kolschitzkyg.15/5

b)

Die Prok. dankt für die rasche Übersendung der irrthümlich in Ihre Kanzlei gelangten Schriftstücke betr. obige Rückstellungssache.

23. 6. 1955

22/6.55
g. g. l.
M.

Finanzlandesdirektion

S a l z b u r g

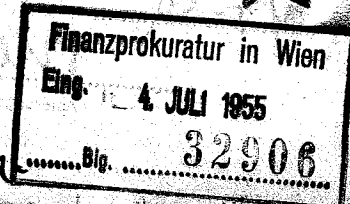
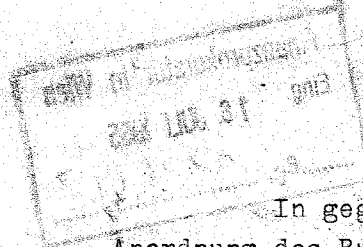
Salzburg, den 30. Juni 1955

Zahl: 27 -IVR- 1955

Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung
eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.;
Berufung gegen den Bescheid der FLD
Wien vom 10.7.1954, Zl. 10.133-21/54.



An die
Finanzprokuratur



W i e n I.
Rosenbursenstraße 1.

3943

In gegenständlicher Rückstellungssache findet über Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen am Freitag, den 15. Juli 1955, 14 vierzehn) Uhr, bei der Finanzlandesdirektion Salzburg, in Salzburg, Kapitelgasse 5. I. Zi. 1, eine neuerliche Einvernahme des Zeugen Hermann Habermann, Ministerialrat a.D., statt, zu welcher auch der Rückstellungswerber vorgeladen wird.

Gegenstand der Einvernahme ist die am 19. Oktober 1954 in derselben Sache abgegebene Erklärung des genannten Zeugen an welchen - laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen - sowohl der Rückstellungswerber als auch die Finanzprokuratur verschiedene Fragen zu richten beabsichtigen.

Die Finanzprokuratur wird hiemit als Partei im gegenständlichen Verfahren von der anberaumten Zeugeneinvernahme mit dem Ersuchen um Erscheinen in Kenntnis gesetzt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Präsidenten:
Dr. Rosenthal

31365

6

809 331/5

Geschäftszahl

Landes - Gericht Innsbruck, Abt. 8,

am 30. 6. 1955. -

21

Versöhnungsversuch

aus Anlaß des Scheidungsbegehrens von Gustavine Grassini

Gegenwärtig: *Agostini*

Gustavine Grassini-Morzin

| | |
|--|---|
| Datum u. Ort der Eheschließung | 6. 11. 1957 Zivilstandesamt Innsbruck |
| Staatsbürgerschaft der Ehegatten (bei österr. Bundesbürgern: Landesbürgerschaft) | Österr. |
| Wohnort der Ehegatten | Ritzbühl Innsbruck |
| Alter, Beruf (Erwerb, Beschäftigung) und Religion des Mannes | 47 Jahre alt, r.k., Kaufmann |
| Alter, Beruf (Erwerb, Beschäftigung) und Religion der Frau | 33 Jahre alt, r.k., Hausfrau |
| Waren Ehepakten errichtet? | / |
| Die wievielte Ehe? Lösungsart der früheren? a) beim Manne b) bei der Frau | a) die dritte (zweite Ehen geschieden) b) die zweite (erste Ehen geschieden) |
| Anzahl und Alter der Kinder a) männlich b) weiblich | 1) Lukas, am 22. 9. 1942 2) Lucretia, am 5. 9. 1943 3) Julia, am 30. 4. 1945 |

Der Versöhnungsversuch ist fruchtlos geblieben.

Grassini

Gustavine Grassini-Morzin

Verhandlung über den Scheidungsantrag am

Gegenwärtig:

Die Ehegatten beantragen, ihnen die Scheidung von Tisch und Bett zu bewilligen. Sie erklären, daß sie über die Bedingungen in Bezug auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind und auch rücksichtlich der Erziehung und des Unterhalts ihrer minderjährigen Kinder sich unter Vorbehalt der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung in nachstehender Weise geeinigt haben:

- 1) *Annahmefristung am 14. 7. 1954*
§ 27 RM 5 - formvollst.
§ 44 ~~RM 5~~ RM 5 - Wandlung Eigenschaft
§ 44 ~~RM 5~~ RM 5 - Wandlung Eigenschaft
- 2) *Art 2 16 97/54 ein. f. d. ...*

eingelangt 30. Juni 1955
reingeschr.
verglichen
abgefertigt

76. 30/6 1955.

M. J. ...